

Ordnung zum Energiesparfonds für Gemeindeliegenschaften ¹⁾

Vom 26. Februar 2014 (Stand 1. Januar 2023)

Der Einwohnerrat Riehen

erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF), gestützt auf § 21 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 ²⁾, folgende Ordnung: ³⁾

§ 1 *Bestand*

¹⁾ Für die Finanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindeliegenschaften wird ein zweckgebundener Energiesparfonds gebildet. ⁴⁾

§ 2 *Zweck*

¹⁾ Aus dem Energiesparfonds werden Massnahmen finanziert, welche die Energie- oder Ressourceneffizienz von Liegenschaften im Finanz- oder Verwaltungsvermögen der Gemeinde verbessern.

²⁾ Massnahmen, welche den ordentlichen Instandsetzungsrückstellungen der betroffenen Gebäude belastet werden können, dürfen nicht aus dem Energiesparfonds finanziert werden.

§ 3 *Einlagen*

¹⁾ Der Energiesparfonds wird zu Lasten der Jahresrechnung 2013 mit einem Betrag von 2 Millionen Franken geäufnet. Anschliessend werden dem Fonds jährlich maximal 0.5% der Netto-Steuererträge der Einwohnergemeinde gemäss Jahresrechnung zugewiesen.

²⁾ Die Verzinsung des Fondskapitals erfolgt gemäss § 21 Abs. 4 der Finanzhaushaltordnung.

³⁾ Über die konkrete Mittelzuweisung entscheidet der Gemeinderat mit der Jahresrechnung. Er berücksichtigt dabei den Geschäftsgang der Gemeinde.

§ 4 *Entnahmen*

¹⁾ Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem Energiesparfonds richtet sich nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen der §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung.

§ 5 *Rechenschaft*

¹⁾ Der Fonds wird im Eigenkapital ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien. ⁵⁾

Schlussbestimmung:

Diese Ordnung wird publiziert und unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. ⁶⁾

¹⁾ Fassung vom 15. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 18.12.2021)

²⁾ [RiE 610.100](#); heute: § 42 Abs. 1 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen (Finanzhaushaltordnung; FhO) vom 15. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 18.12.2021).

³⁾ Fassung vom 15. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (18.12.2021)

⁴⁾ Fassung vom 15. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 18.12.2021)

⁵⁾ Fassung vom 15. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 18.12.2021)

⁶⁾ Wirksam seit 4. 4. 2014.